OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753014/4/MB/CK

Datum:
Linz, 31. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des D T, geb. x, StA I, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27. Februar 2023, GZ: BA-4-00278306-01, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung Student

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und dem Beschwerdeführer die Aufenthaltsbewilligung „Student“ für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 27. Februar 2023, GZ: 00278306-01, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ nach dem NAG ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Bf erstmalig mit Gültigkeit von 28. Dezember 2021 bis 28. Dezember 2022 die Aufenthaltsbewilligung „Student“ erteilt worden sei. Am 19. Dezember 2022 habe der Bf einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestellt. Hierbei habe er 9 ECTS bzw 4,5 Semesterstunden nachweisen können, was allerdings die Voraussetzung von zumindest 16 ECTS bzw 8 Semesterstunden verfehle und somit kein, die Verlängerung des Aufenthaltstitels berechtigender Studienerfolg vorliege. Es würden auch keine Gründe iSd § 64 Abs 2 NAG, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar seien, vorliegen. Zudem erfülle der Bf die allgemeine Voraussetzung der ausreichenden Existenzmittel nicht.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Bf, in der im Wesentlichen ausgeführt wird, dass der Bf am 3. März 2022 nach Österreich gekommen sei und sein Studium an der Universität Wien begonnen habe. Eine frühere Einreise sei ihm aufgrund einer Nierensteinoperation nicht möglich gewesen. Im Laufe des Sommersemesters 2022 habe er 9 ECTS erlangt. Im Wintersemester 2022 habe der Bf an die JKU Linz gewechselt und habe bis dato weitere 23 ECTS erreichen können. Es könne sohin kein Zweifel bestehen, dass er sein Studium, wie vom Gesetz gefordert, zielstrebig absolviere und einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nachweise könne. Bezüglich der finanziellen Mittel sei darauf hinzuweisen, dass der Bf neben seinem Studium auch einer Beschäftigung nachgehe und dabei unter Berücksichtigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld zumindest EUR 9.701,08 jährlich verdiene. Weiters verfüge er über EUR 440,00 auf seinem österreichischen und über umgerechnet EUR 3.847,00 auf seinem indischen Bankkonto. Monatlich würde daher zumindest ein Betrag iHv EUR 1.165,00 zur Verfügung stehen, sodass die finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft nicht zu befürchten sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 26. Juni 2023 forderte das Landesverwaltungsgericht den Bf auf, bis spätestens 10. Juli 2023 (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) aktuelle Kontoauszüge sowohl des indischen als auch des österreichischen Bankkontos mit ersichtlichem Kontostand, die aktuellen

Lohnzettel der letzten drei Monate, den aktuellen Studienerfolgsnachweis sowie Nachweise über die Höhe der zu leistenden, regelmäßigen Aufwendungen (insbesondere Miet-, Strom- und Heizkosten) vorzulegen.
Dieser Aufforderung kam der Bf am 7. Juli 2023 nach.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie die nach Beschwerdevorlage seitens des Bf eingebrachten Unterlagen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 Abs 1 EMRK sowie Art 47 GRC entgegenstehen.

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, geboren am x, Staatsangehörigkeit I, stellte am 19. Dezember 2022 bei der belangten Behörde einen Verlängerungsantrag seiner Aufenthaltsbewilligung „Student“. Seine erste Aufenthaltsbewilligung wurde ihm für den Zeitraum von 28. Dezember 2021 bis 28. Dezember 2022 erteilt. Der Bf reiste am 3. März 2022 nach Österreich ein und war im Sommersemester 2022 an der internationalen Privatuniversität „Modul Universität“ in Wien im Studium „Master of Business Administration“ inskribiert, worin er 9 ECTS erreichte.

Seit dem Wintersemester 2022/2023 ist der Bf an der Johannes Kepler Universität Linz im Studium „Master’s programme M“ inskribiert. Bis dato absolvierte der Bf im Rahmen dieses Studiums 42,5 ECTS (Wintersemester 2022/2023: 24,5 ECTS; Sommersemester 2023 bisher: 18 ECTS).

Der Bf arbeitet als gastgewerbliche Hilfskraft bei der R KG und erhält einen monatlichen Lohn iHv EUR 900,00 brutto. Jährlich stehen dem Bf aus dieser Beschäftigung daher EUR 10.712,88 netto inklusive Sonderzahlungen zur Verfügung. Weiters verfügt der Bf über 328.842,75 Indische Rupien, umgerechnet EUR 3.633,58, auf seinem indischen Konto sowie über EUR 4.236,72 auf seinem österreichischen Konto.

Der Bf bewohnt ein Doppelzimmer des OÖ. Heimbauvereins an der Adresse x, wofür die monatliche Miete EUR 273,00 beträgt.

Der Reisepass des Bf weist eine Gültigkeit bis 29. Jänner 2027 auf.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde sowie die nach Beschwerdevorlage seitens des Bf eingebrachten Unterlagen. Die tagesaktuelle

Umrechnung von indischen Rupien zu Euro erfolgte unter Verwendung des Währungsrechners auf https://finanzrechner.at/waehrung/rupie-euro. Das im Sachverhalt angeführte jährliche Nettogehalt inklusive Sonderzahlungen wurde mit Hilfe des Online Brutto-Netto-Rechners der Arbeiterkammer (https://bruttonetto.arbeiterkammer.at/) berechnet.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 221/2022, lautet auszugsweise:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1. [...]
12. ‚Aufenthaltsbewilligung' für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69);

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;

5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch

regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
[...]

Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.
[...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,

5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.
[...]“

III.2. Die Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl II 451/2005 idF BGBl II 327/2022, lautet auszugsweise:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. [...]
8. für eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student‘:

a) [...]
b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren;

[...]“

III.3. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl 189/1955 idF BGBl 18/1956 (DFB) idF BGBl I 36/2023, lautet auszugsweise:

„Ausgleichszulage zu Pensionen aus der Pensionsversicherung

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 293), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.

(2) Bei Feststellung des Anspruches nach Abs. 1 ist auch das gesamte Nettoeinkommen des (der) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Ehegattin) oder eingetragenen Partners (eingetragenen Partnerin) unter Bedachtnahme auf § 294 Abs. 4 zu berücksichtigen.
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.
[...]
(_____
Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 309,93 €
gemäß BGBl. II Nr. 459/2022 für 2023: 327,91 €
[...]

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
   aa) wenn sie mit dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/in im gemeinsamen Haushalt leben 1751,56 €,
   bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen 1 110,26 €,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension oder Pension nach § 259 1 110,26 €,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
   aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 408,36 €,
   falls beide Elternteile verstorben sind 613,16 €,
   bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 725,67 €,
   falls beide Elternteile verstorben sind 1 110,26 €.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 171,31 € für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.
(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2024, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.
[...]“

III.4. Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 120/2002 idF BGBl I 52/2023, sind die folgenden Rechtsnormen einschlägig:

„Meldung der Fortsetzung des Studiums

§ 62. […]

(4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Universität den Studierenden Studienbestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer der oder des Studierenden sowie den Studierendenstatus, das Studium und das Semester enthalten.

[…]

Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs

§ 72. (1) Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung der wissenschaftlichen (Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation) oder der künstlerischen Arbeit (künstlerische Diplom-, Masterarbeit oder Dissertation) festzustellen.

(2) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

[…]

Zeugnisse

§ 74. […]

(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.

[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat vor Erteilung eines Aufenthaltstitels das Vorliegen sämtlicher Erteilungsvoraussetzungen zu prüfen, nicht nur jener, die im behördlichen Verfahren als nicht vorliegend erachtet worden sind (vgl VwGH 09.08.2018, Ra 2018/22/0081; 23.05.2018, Ra 2018/22/0023).

IV.2.1. Nach § 64 Abs 2 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums dient, nur zulässig, wenn ein Studienerfolgsnachweis der Universität iSd maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften erbracht wird. Gemäß § 8 Z 8 lit b NAG-DV hat dies durch Beibringung eines schriftlichen Nachweises der Universität über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere einen

Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs 6 UG sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs 4 UG, zu erfolgen.

Gemäß § 52 UG beginnt das Studienjahr am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Da gemäß § 24 Abs 1 NAG Verlängerungsanträge vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels einzubringen sind, kann das „vorangegangene Studienjahr“ im vorgenannten Sinn bei Antragstellung nur dasjenige sein, das vor dem Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels liegt, maßgeblich ist das abgeschlossene und nicht das aktuell laufende Studienjahr (vgl VwGH 20.08.2013, 2012/22/0028; VwGH 29.05.2013, 2011/22/0137).

IV.2.2. Der Bf brachte rechtzeitig am 19. Dezember 2022 einen Verlängerungsantrag für die Aufenthaltsbewilligung „Student“ ein, zumal seine bis dahin gültige Aufenthaltsbewilligung „Student“ bis 28. Dezember 2022 gültig war. Die belangte Behörde zog für die Beurteilung des Studienerfolges daher grundsätzlich zu Recht das Studienjahr von 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022 – also das Wintersemester 2021/22 und das Sommersemester 2022 – als maßgeblich heran. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass der Bf erst am 28. Dezember 2021 seinen ersten Aufenthaltstitel erteilt bekam (und erst Anfang März 2022 einreiste), sodass lediglich das Sommersemester 2022 zur ECTS-Erlangung zur Verfügung stand. In diesem konnte der Bf 9 ECTS in Wien absolvieren. Ab dem (grundsätzlich nicht mehr in die Betrachtung einfließenden) Wintersemester 2022/2023 ist der Bf nunmehr an der Johannes Kepler Universität Linz im Masterstudium „M“ inskribiert und konnte in diesem bis Anfang Juli 2023 weitere 42,5 ECTS (Wintersemester 2022/2023: 24,5 ECTS; Sommersemester 2023 bisher: 18 ECTS) erreichen.

IV.2.3. Der VwGH weist explizit darauf hin, dass gemäß § 21 Abs 7 RL (EU) 2016/801, die bis 23. Mai 2018 in nationales Recht umzusetzen war, bei jeder Entscheidung über die Entziehung oder Nichtverlängerung von Aufenthaltstiteln die konkreten Umstände des Einzelfalles berücksichtigt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden müsse (VwGH 03.06.2020, Ra 2020/22/0044-5; 15.09.2020, Ra 2020/22/0173-9). Nach der bereits zitierten Rechtsprechung des VwGH sei sohin im Einzelfall zu prüfen, ob es unverhältnismäßig wäre, ungeachtet der Nichterfüllung der nationalen Vorgaben – wie beispielsweise des Nachweises eines Studienerfolges im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten bzw 8 Semesterwochenstunden – einen ausreichenden Studienerfolg zu verneinen.

IV.2.4. Wie bereits erwähnt, bekam der Bf erst am 28. Dezember 2021 seinen ersten Aufenthaltstitel erteilt und reiste erst Anfang März 2022 ein, sodass lediglich das Sommersemester 2022 zur ECTS-Erlangung zur Verfügung stand. In diesem konnte der Bf 9 ECTS in Wien absolvieren. Seit dem Wintersemester 2022/2023

ist der Bf nunmehr an der Johannes Kepler Universität Linz im Masterstudium „M“ inskribiert und konnte in diesem bis Ende Februar 2023 (somit im Wintersemester 2022/2023) weitere 24,5 ECTS, bis Anfang Juli 2023 (somit im Wintersemester 2022/2023 und bisherigen Sommersemester 2023) weitere 42,5 ECTS erreichen. Insgesamt hat der Bf sohin zwar studienjahrübergreifend, aber innerhalb von zwei Semestern (Sommersemester 2022 sowie Wintersemester 2022/2023) Studienleistungen im Ausmaß von 33,5 ECTS erbracht. Damit übererfüllte der Bf das grundsätzlich geforderte Ausmaß von 16 ECTS bzw 8 Semesterwochenstunden für das Studienjahr deutlich, wodurch klar von der Nachhaltigkeit seines Studienerfolges auszugehen ist. Sein Studienerfolg setzt sich auch mit rein im Sommersemester 2023 bisher erzielten 18 ECTS fort.

In Gesamtschau und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des konkreten Falles wäre es aus Sicht des erkennenden Gerichtes unverhältnismäßig, bereits nach zwei abgeschlossenen Semestern, in denen der Bf zudem das gesetzlich geforderte Ausmaß an Semesterwochenstunden – wenn auch studienjahrübergreifend – absolviert hat, einen für die Verlängerung des Aufenthaltstitels des Bf ausreichenden Studienerfolg zu verneinen. Zudem ist auch der Studienerfolg von 18 ECTS im bisherigen Sommersemester 2023 kennzeichnend für die zielstrebige Betreibung des Studiums durch den Bf. Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und im Einklang mit der bereits zitierten Rechtsprechung des VwGH ist sohin im Falle des Bf davon auszugehen, dass er – ungeachtet der Nichterfüllung der nationalen studienrechtlichen Bestimmungen – den für die Verlängerung seines Aufenthaltstitels notwendigen Studienerfolg erbracht hat.

IV.3. Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Bf die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 NAG erfüllt.

IV.3.1. Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 NAG vorliegen würde, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso konnte nicht festgestellt werden, dass der Aufenthalt des Fremden den öffentlichen Interessen widerstreitet (vgl § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 NAG).

IV.3.2. Der Bf erfüllt die Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 3 NAG, zumal er über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz aufgrund seiner (über die Geringfügigkeitsgrenze hinausgehenden) unselbständigen Tätigkeit bei der R KG verfügt.

IV.3.3. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf unter anderem mit Verweis auf § 11 Abs 2 Z 4 NAG abgewiesen. Demnach dürfe einem Studierenden der Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte.

Der Aufenthalt eines Fremden führt gemäß § 11 Abs 5 NAG dann zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde feste und regelmäßige Einkünfte hat, die eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen. Dafür müssen die Einkünfte den jeweiligen Richtsatz gemäß § 293 ASVG erreichen, wobei regelmäßige Einkünfte um die regelmäßigen Aufwendungen gemindert werden müssen. Allerdings bleibt bei dieser Minderung einmalig ein Betrag bis zur vollen freien Station gemäß § 292 Abs 3 ASVG unberücksichtigt. Im Ergebnis bedeutet das, dass diese regelmäßigen Aufwendungen nur ab jenem Betrag, der über diesem Wert liegt, die Gesamtsumme der benötigten Unterhaltsmittel erhöhen.

Im konkreten Fall müssen Einkünfte in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG vorliegen, der sich aktuell auf EUR 1.110,26 beläuft.

Wie bereits unter Punkt I.4. festgestellt, beträgt der monatliche Brutto-Verdienst des Bf EUR 900,00, der jährliche Netto-Verdienst des Bf – inklusive Sonderzahlungen – somit EUR 10.712,88. Auf seinem österreichischen Konto verfügt der Bf über einen Betrag von EUR 4.236,72, auf seinem indischen Konto über einen Betrag von umgerechnet EUR 3.633,58. Bezogen auf 12 Monate würden dem Bf damit monatlich EUR 1.548,61 zur Verfügung stehen, was den erforderlichen Richtsatz übersteigt, zumal die monatlichen Aufwendungen des Bf (EUR 273,00) den Wert der freien Station iHv EUR 327,91 nicht übersteigen und damit kein Betrag in Abzug zu bringen ist.

Der Bf erfüllt damit auch die Erteilungsvoraussetzung des § 64 Abs 1 Z 1 iVm § 11 Abs 2 Z 4 NAG.

IV.3.4. Dafür, dass durch die Erteilung des Aufenthaltstitels an den Bf die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt würden, finden sich keine Hinweise.

IV.4. Im Ergebnis war daher dem Verlängerungsantrag des Bf auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ stattzugeben.

Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG. Da eine kürzere als die gesetzliche Dauer des Aufenthaltstitels nicht beantragt wurde und der Reisepass des Bf bis 29. Jänner 2027 gültig ist, war die Dauer mit 12 Monaten festzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter